

MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

Nr. 7/2019

Geschäftszahl: 0003-15-00091-114

EDV: G:ALLGEMEINER SCHRIFTVERKEHR/SEKRETARIAT/19-12/2019-0190-lie

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Langenzersdorf am **Montag, dem 09.12.2019**, im Festsaal der Marktgemeinde.

BEGINN: 19.00 Uhr

ENDE: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am **04.12.2019** durch E-Mail.

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

1. Bgm.	Arbesser Mag. Andreas	ÖVP
2. Vbgm.	Waygand Josef	ÖVP
3. GGR.	Grassl DI Franz	ÖVP
4. GGR.	König Peter	ÖVP
5. GGR.	Korp Mag. Robert	GRÜNE
6. GGR.	Rainer Bernhard	ÖVP
7. GGR.	Schleich Wolfgang	SPÖ
8. GGR.	Stindl Waltraud	GRÜNE
9. GGR.	Treidl Ingeborg	ÖVP
10. GR.	Bär Mag. Siegrun	ÖVP
11. GR.	Batik Johann	ÖVP
12. GR.	Buresch DI Dr. Martin	ÖVP
13. GR.	Dornhecker Claudia	ÖVP
14. GR.	Eisenheld Ing. Christian	ÖVP
15. GR.	Hofer Martin	GRÜNE
16. GR.	Hrdliczka Christian	SPÖ
17. GR.	Ivan Doris	ÖVP
18. GR.	Kapeller Karin	ÖVP
19. GR.	Kolfelner Renate	GRÜNE
20. GR.	Korp Nora	GRÜNE
21. GR.	Lehner Roswitha	ÖVP
22. GR.	Martinetz Gertrude	SPÖ
23. GR.	Schilling Barbara	ÖVP
24. GR.	Schwinger Alexander	ÖVP
25. GR.	Trimmel Ernst	ÖVP
26. GR.	Winkler Josef	FPÖ
27. GR.	Zehner Mag. (FH) René	GRÜNE

ENTSCULDIGT WAREN:

1. GGR.	Ebner Bernhard	ÖVP
2. GR.	Danha Karl	SPÖ
3. GR.	Dormayer Markus	ÖVP
4. GR.	Grünauer Walter	ÖVP
5. GR.	Kellinger Friedrich	FPÖ
6. GR.	Ruzicka Michael	ÖVP

AUSSERDEM WAR ANWESEND:

Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZENDER: Bürgermeister Mag. Andreas Arbesser (ÖVP)

**DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.**

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019
3. Berichte
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Beschlussfassung Budget 2020
- 5a. DRINGLICHKEITSANTRAG – Darlehensaufnahme Kleinkinderbetreuung**
- 5b. DRINGLICHKEITSANTRAG – Fördervertrag Investitionszuschuss Stromspeicher für die Seniorenwohnheimanlage, Wiener Straße 85-87**
- 5c. DRINGLICHKEITSANTRAG – Beauftragung Gewerke Sanierung Seniorenwohnheimanlage, Wiener Straße 85-87**
6. Abschluss eines Vertrages über den Umbau des Bahnhofs Langenzersdorf samt Errichtung einer WC-Anlage
7. Abschluss eines Vertrages über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Bike & Ride-Anlage Haltestelle **Langenzersdorf**
8. Abschluss eines Vertrages über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Bike & Ride-Anlage Haltestelle **Bisamberg**
9. Vertragsabschluss – Glas Verpackungssammlung mit der Firma Interseroh
10. Beschlussfassung Bebauungsplan 13. Änderung Musikschule und Baublock Bisamberggasse / Pamessergasse / In Schiffeln / Berggasse / Hohlfeldergasse
11. Beschlussfassung der Richtlinie zur Investitionsförderung
12. Beschlussfassung der Richtlinie für die Verleihung des Kulturpreises
13. Beschlussfassung der Richtlinie für die Verleihung der Ehrenpreise des Sozialreferates
14. Beschlussfassung der Richtlinie für die Verleihung des Umweltpreises
15. Beschlussfassung der Richtlinie Kleinstkinderbetreuungseinrichtung (KBE)
16. Zustimmung zur Untervermietung Handymasten Gemeindeamt und Bauhof
17. Erweiterung der Fahrtzeiten des Ortsverkehrs Langenzersdorf
18. Beauftragung Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen Charoux-Werke
19. Subvention Initiative Langenzersdorf
20. Subventionsansuchen Katholische Jugend
21. Gewährung von Förderungsmitteln an Vereine und Organisationen
22. Förderung von Langenzersdorfer Vereinen mit besonderem Platzbedarf
23. Gewährung von Sonder- und Projektförderungen an Langenzersdorfer Vereine
24. Verleihung von Ehrenzeichen
25. Ehrung verdienstvoller GemeindebürgerInnen
26. Verleihung Kulturpreis
27. Verleihung Sozialpreis
28. Verleihung Gesundheitspreis
29. Verleihung SeniorInnenpreis
30. Ehrung für erfolgreiche SportlerInnen
31. Ehrung für erfolgreiche MusikschülerInnen

Der Bürgermeister

gez. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.

VERLAUF DER SITZUNG:**1.****FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

- Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt **Vbgm. Waygand** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Darlehensaufnahme Kleinkinderbetreuung**" ein.
[Beilage A der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 5a.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

und

- **GGR. Rainer** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Fördervertrag Investitionszuschuss Stromspeicher für die Seniorenwohnanlage, Wiener Straße 85-87**" ein.
[Beilage B der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 5b.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

und

- **GGR. Rainer** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Beauftragung Gewerke Sanierung Seniorenwohnanlage, Wiener Straße 85-87**" ein.
[Beilage C der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 5c.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

2. GENEHMIGUNG BZW. ABÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN SITZUNGSPROTOKOLLS ÜBER DIE GEMEINDERATSSITZUNG VOM 21.10.2019

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom **21.10.2019** langten schriftlich keine Einwendungen ein, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

3. BERICHTE

- **GGR. König**
berichtet von der Zertifikatsverleihung Familienfreundliche Gemeinde. Er bedankt sich beim Familienausschuss und beim Gemeindeamt.
 - **GGR. Rainer**
berichtet von der Auszeichnung Klima aktiv Gold für die Planung der Kleinstkinderbetreuungseinrichtung.
 - **GR. Hrdliczka**
berichtet, dass es für ihn wahrscheinlich die letzte Gemeinderatssitzung ist und richtet persönliche Worte an den Gemeinderat.
 - **GR. Kolfelner**
berichtet von der Benefizveranstaltung für einen Gemeinderatskollegen und bedankt sich bei allen die gekommen sind.
 - **GR. Batik**
bedankt sich für die Initiative von GR. Kolfelner bedauert aber, dass die Krankheitsgeschichte in den Medien kommuniziert worden ist.
 - **GGR. Stindl**
berichtet über die SUM Veranstaltung, wurde von GR. Kolfelner und GGR. Stindl besucht.
 - **GR. Mag. (FH) Zehner**
berichtet über eine Reise nach Brüssel ins EU-Parlament.
Berichtet, dass er öfters auf die Lärmschutzwand angesprochen wurde.
- Bgm. Mag. Arbesser:** Das Gutachten ist beauftragt worden, Schäden sind festgestellt worden, die ASFINAG hat ein Sanierungskonzept zugesagt, dieses soll in den nächsten Monaten einlangen.

4. BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herr **GR. Winkler** verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 26.11.2019, eingelangt am 2.12.2019, GZ 19-12138.

[Beilage D der amtlichen Protokollsammlung]

Der Bürgermeister nimmt den oben angeführten Prüfbericht zur Kenntnis.

5.

BESCHLUSSFASSUNG VORANSCHLAG 2020

Vbgm. Waygand umreißt die besonderen Herausforderungen bei der Erstellung des Voranschlages 2020 für die Gemeinderäte und die Gemeindeverwaltung und spricht Frau Stritzl und Herrn Dr. Haider Dank und Anerkennung aus. Bedankt sich weiters bei den Mitgliedern des Finanzausschusses und stellt folgenden Antrag:

„Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Zeit von 19.11.2019 bis 03.12.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. In der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 sowie

- a) den Dienstpostenplan zum Voranschlag,
- b) den mittelfristigen Finanzplan lt. Beilage sowie
- c) die vorliegenden Bewertungsansätze und Nutzungsdauern der Vermögenswerte

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

Zum Antrag sprechen:

GR. Hrdliczka (SPÖ wird sich wegen gewisser unklarer Dinge der Stimme enthalten.)

GGR. Mag. Korp

Vbgm. Waygand

Bgm. Mag. Arbesser

GR. Hofer

GR. Winkler

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 24 dafür, 3 Stimmenthaltungen.

dafür stimmen:

17 ÖVP

6 GRÜNE

1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

3 SPÖ

5a.

DRINGLICHKEITSANTRAG - DARLEHENSAUFNAHME KLEINKINDERBETREUUNG

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2019 wurde zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens Kleinkinderbetreuung eine Darlehensaufnahme von € 1.200.000,00 an den Billigstbieter „Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG“ vergeben. Mit E-Mail vom 24.10.2019 wurden wir seitens der Erste Bank informiert, dass Ihr Angebot aufgrund eines technischen Fehlers in der Form entstanden ist, dass bei der Kategorie Zinsbasisuntergrenze richtigerweise „0%“ und nicht „keine“ auszuweisen ist. Damit ist das Angebot der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG nicht mehr das Günstigste sondern das der ursprünglichen zweitgereihten BAWAG P.S.K.

Bank	Laufzeit	Fälligkeiten	Basis	Zinsbasisuntergrenze	Aufschlag	Gesamtzinsatz inkl. 6 MonatsEuribor	Reihung	Anmerkung
Austrian Anadi Bank AG	25	01.03./01.09.	6 Monats-Euribor	0%	+0,40%	0,40%	2.	Zinsbasisuntergrenze 0%
Erste Bank - Sparkassen AG	25	01.03./01.09.	6 Monats-Euribor	0%	+0,61%	0,61%	4.	Zinsbasisuntergrenze 0%
Kommunalkredit Austria AG	25	01.03./01.09.	6 Monats-Euribor	0%	+0,65%	0,65%	5.	Zinsbasisuntergrenze 0%
BAWAG PSK	25	01.03./01.09.	6 Monats-Euribor	0%	+0,35%	0,35%	1.	Zinsbasisuntergrenze 0%
Raiffeisenlandesbank NÖ – Wien	25	01.03./01.09.	6 Monats Euribor	0%	+0,45%	0,45%	3.	Zinsbasisuntergrenze 0%

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Die Marktgemeinde Langenzersdorf erteilt den Zuschlag für die Aufnahme eines variablen Darlehens zur Bedeckung des außerordentlichen Vorhabens Kleinkinderbetreuungseinrichtung, in der Höhe von € 1.200.000,00 an die

BAWAG P.S.K

Darlehenslaufzeit: 25 Jahre

Verzinsung: **6-Monats Euribor zuzüglich 0,35 % Punkte Aufschlag mit einer Zinsbasisuntergrenze von 0%**

Rückzahlung: Halbjährlich jeweils am 01.03./01.09.

Gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung ist für die Aufnahme dieses Darlehens aufgrund der Darlehenshöhe die Bewilligung der NÖ Landesregierung erforderlich. Der Beschluss über die Aufnahme dieses Darlehens wird erst mit der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung wirksam.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2019, Top 10, wird aufgehoben.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

Zum Antrag sprechen:

GR. Hrdliczka

[Beilage A der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

5b.

DRINGLICHSANTRAG - FÖRDERVERTRAG INVESTITIONSZUSCHUSS STROMSPEICHER FÜR DIE SENIORENWOHNHEIMANLAGE, WIENER STRASSE 85-87

GGR. Rainer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Langenzersdorf erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Republik Österreich (BM für Nachhaltigkeit und Tourismus)

vertreten durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vom 06.12.2019 (GZ 19-12394), betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß §27a ÖSG 2012 für den Stromspeicher am Standort Wiener Straße 85-87/1, 2103 Langenzersdorf.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR. Rainer“

[Beilage B der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

5c.

**DRINGLICHKEITSANTRAG - BEAUFTRAGUNG GEWERKE SANIERUNG SENIOREN-
WOHNHEIMANLAGE, WIENER STRASSE 85-87**

GGR. Rainer stellt folgenden Antrag:

„Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2019 wurde die Firma AH3 Architekten ZT GmbH mit der Durchführung von Vergabeverfahren zur Erlangen von Vergabevorschlägen für die benötigten Gewerke Sanierung Seniorenwohnheimanlage beauftragt. Für folgende Gewerke langten am 09.12.2019 die Prüfberichte samt Vergabevorschlägen hieramts ein:

- Abbruch
- Baumeister
- Tischler

Es ergeht nun folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt folgende Firma:

a) mit den **Abbrucharbeiten:**

Firma Reinbau, Lieblgasse 2/34/25, 1220 Wien,

in der Kostenrahmenhöhe von € 116.129,68 exkl. MwSt.
entsprechend dem Prüfbericht vom 05.12.2019, eingelangt am 09.12.2019,
GZ 19-12435.

b) mit den **Baumeisterarbeiten:**

Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Riedenburgerstraße 52, 3580 Horn

in der Kostenrahmenhöhe von € 1.068.926,36 exkl. MwSt.
entsprechend dem Prüfbericht vom 06.12.2019, eingelangt am 09.12.2019,
GZ 19-12433.

c) mit den **Tischlerarbeiten:**

Firma Tischlerei Scheschy GmbH, Veldnerstraße 53, 4120 Neufelden

in der Kostenrahmenhöhe von € 52.431,20 exkl. MwSt.
entsprechend dem Prüfbericht vom 06.12.2019, eingelangt am 09.12.2019,
GZ 19-12434.

Die Kosten für die oben angeführten Beauftragungen werden dem Projekt Sanierung SWH-Langenzersdorf zugewiesen.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR. Rainer“

Zum Antrag sprechen:

GR. Hrdliczka

GR. Hofer

GR. Winkler

[Beilage C der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 25 dafür, 1 dagegen, 1 Stimmenthaltung.

dafür stimmen:

16 ÖVP / außer GR. Schilling

6 GRÜNE

3 SPÖ

Gegenstimme:

1 FPÖ

Stimmenthaltung:

1 ÖVP / GR. Schilling

6.

ABSCHLUSS EINES VERTRAGES ÜBER DEN UMBAU DES BAHNHOFES LANGENZERSDORF SAMT ERRICHTUNG EINER WC-ANLAGE

GGR. Grassl stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die **Marktgemeinde Langenzersdorf**, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, schließt mit der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, FN 71396 w, Praterstraße 3, 1020 Wien, und dem **Land Niederösterreich**, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, den Vertrag über die Planung, den Betrieb, die Betreuung und Instandhaltung des Umbaus des Bahnhofs Langenzersdorf samt Errichtung einer WC-Anlage vom 14.11.2019, GZ 19-11581, ab.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl“

Zum Antrag sprechen:

GR. Mag. (FH) Zehner

GGR. DI Grassl

Bgm. Mag. Arbesser

GR. Kolfelner

Vbgm. Waygand

GR. Martinetz

GGR. Stindl

GR. DI Dr. Buresch

GR. Hrdliczka

GR. Korp N.

[Beilage E der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

7.**ABSCHLUSS EINES VERTRAGES ÜBER DIE REALISIERUNG, DEN BETRIEB, DIE BETREUUNG UND DIE INSTANDHALTUNG DER BIKE & RIDE ANLAGE BAHNHOF LANGENZERSDORF****GGR. DI Grassl** stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die **Marktgemeinde Langenzersdorf**, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, schließt mit der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, FN 71396 w, Praterstraße 3, 1020 Wien, vertreten durch die **ÖBB-Immobilienmanagement GmbH** und dem **Land Niederösterreich**, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, den Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und Instandhaltung der Bike & Ride-Anlage beim Bahnhof Langenzersdorf vom 14.11.2019, GZ 19-11585, ab.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl“

[Beilage F der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

8.**ABSCHLUSS EINES VERTRAGES ÜBER DIE REALISIERUNG, DEN BETRIEB, DIE BETREUUNG UND INSTANDHALTUNG DER BIKE & RIDE-ANLAGE HALTESTELLE BISAMBERG****GGR. DI Grassl** stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die **Marktgemeinde Langenzersdorf**, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, schließt mit der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, FN 71396 w, Praterstraße 3, 1020 Wien, vertreten durch die **ÖBB-Immobilienmanagement GmbH** und dem **Land Niederösterreich**, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, den Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und Instandhaltung der Bike & Ride-Anlage in der Haltestelle Bisamberg sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung vom 28.10.2019, GZ 19-10830, ab.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl“

[Beilage G der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

9.**VERTRAGSABSCHLUSS – GLAS VERPACKUNGSSAMMLUNG MIT FA. INTERSEROH****GGR. Mag. Korp** stellt folgenden Antrag:

„Die Firma Interseroh Austria GmbH hat im Packstoff Glas bisher das System der Austria Glas Recycling mitbenutzt und möchte ab 2020 direkt Verträge mit den Kommunen und den regionalen Sammelpartnern abschließen.

Mit Schreiben vom 07.10.2019, GZ 19-10106, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes wurde die Empfehlung gegeben den Vertrag mit der Fa. Interseroh abzuschließen. Eine entsprechende Erläuterung zum Glas-Direktvertrag mit Inter-seroh Austria wird dem Antrag beigelegt.

Es ergeht daher der

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der Fa. Interseroh Austria GmbH, Ungar-gasse 3, 1030 Wien folgende Vereinbarung über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie Glas ab

- Vereinbarung über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Ver-packungssammlung für die Sammelkategorie Glas
- Nachtrag 2018 Regionale Information der Letztverbraucher
- Nachtrag aufschiebenden Wirkung

Zuständigkeit: Abfallwirtschaftsausschuss GGR. Mag. Korp“

[Beilage I der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

10.

BESCHLUSSFASSUNG BEBAUUNGSPLAN 13. ÄNDERUNG

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

„Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2019 wurde die Absichtserklärung betreffend Bebauungsplan 13. Änderung abgegeben.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 13. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Langenzersdorf lag in der Zeit vom 08.10.2019 bis 19.11.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Bebauungsplanes

1. im Bereich der Schulstraße
2. im Bereich Baublock Bisamberggasse / Pameessergasse / In Schiffeln / Berggasse / Hohlfeldergasse
3. des Verordnungstextes zum Bebauungsplan

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

1. Stellungnahme Fam. Offenbeck vom 01.11 2019, Geschäftszahl 19-11375
2. Stellungnahme Hr. Riener vom 19.11.2019

Die eingelangten Stellungnahmen betreffend den Änderungspunkt 2. Zu den Änderungs-punkten 1 und 3 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Behörde des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU1 liegt keine Rück-meldung vor.

2 Stellungnahmen

2.1 Stellungnahme Fam. Offenbeck vom 01.11.2019, Geschäftszahl 19-11375

Fam. Offenbeck führt in ihrer Stellungnahme folgenden Punkt zum Änderungspunkt 2 an:

1. Es wird ein Antrag auf die Aufhebung der Abtretungsverpflichtung im Bereich der Grundstücke Nr.: 1291/1 und 1292 gestellt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu dem oben angeführten Punkt der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes werden die Bebauungsbestimmungen im Baublock Bisamberggasse / Pamessergasse / In Schiffeln / Berggasse / Hohlfeldergasse tlw. überarbeitet. Die von der Fam. Offenbeck angeführten Grundstücke sind von der Änderung nicht betroffen. Eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und der Straßenfluchtlinien ist nicht Gegenstand der 13. Änderung des Bebauungsplanes.

Die Verkehrsfläche der Hohlfeldergasse ist in einem geradlinigen Verlauf vorgesehen. Die geplante Verkehrsfläche dient der Abwicklung des Verkehrs.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß dem Entwurf zu beschließen.

2.2 Stellungnahme Hr. Riener vom 19. November 2019, Geschäftszahl

Hr. Riener führt in seiner Stellungnahme folgenden Punkt zum Änderungspunkt 2 an:

1. Anstelle der geplanten Änderung der Bauungsweise von wahlweise offen/gekuppelt auf offen wird die Festlegung einer einseitig offenen Bauungsweise gewünscht.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu dem oben angeführten Punkt der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Die Bauweisen im gegenständlichen Baublock wurden in Anlehnung an die tatsächlich bestehende Bauungsstruktur überarbeitet. Im Bereich des Grundstückes Nr.: 1305/5 besteht ein Gebäude, das in offener Bauungsweise errichtet wurde. Zur Sicherung und in Anpassung an den Baubestand soll daher die offene Bauungsweise auf diesem Grundstücksteil beibehalten werden.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß dem Entwurf zu beschließen.

3 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher empfohlen, die 13. Änderung des Bebauungsplanes gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

(Beilage H der amtlichen Protokollsammlung).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt den Bebauungsplan 13. Änderung nach Erörterung der abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Auflagenentwurf und der Beschlussempfehlung der Firma Büro Dr. Paula vom 21.03.2018, eingelangt am 21.03.2018, Geschäftszahl 19-11961 mit folgender

V e r o r d n u n g

I. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Langenzersdorf (13. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19111/B13 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Langenzersdorf, werden im § 5 Bebauungsbestimmungen für erhaltungswürdige Altortgebiete Abs. 1-4, § 6 Bebauungsvorschriften für Schutzzonen Abs. 3, § 7 Bebauungsbestimmungen für das Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortstrukturen (Klausgraben) Abs. 4 und 8, § 8 Anordnung und Gestaltung von Nebengebäuden, Anzahl von Stellplätzen Abs. 2 und 3, § 13 Besondere Bestimmungen samt der Bestimmung BB1, § 14 Bebauungsvorschriften für erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) mit der Zusatzbezeichnung „Freizeitwohnhaus“ und bei den textlichen Formulierungen im Anhang gemäß nachstehenden rot markierten Textänderungen abgeändert wie folgt:

§ 5

Bebauungsbestimmungen für erhaltungswürdige Altortgebiete

- (1) Neu- und Zubauten von Gebäuden im erhaltungswürdigen Altortgebiet sind **in den vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereichen** so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik bestehender Bauwerke im Bezugsbereich des Altortgebietes stehen. Dabei ist insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:
 - Struktur
 - Baukörperausformung
 - Dachgestaltung
 - Fassadengestaltung
 - Material- und Farbgestaltung.
- (2) Die Dachneigung hat im erhaltungswürdigen Altortgebiet **in den vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereichen** zwischen 37° und 42° zu betragen, kann aber entsprechend dem Altbestand auch steiler ausgeführt werden, falls der freie Lichteinfall unter 45° auf Hauptfenster bestehender oder zulässiger Gebäude nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Antennenanlagen (Satellitenanlagen) sind **in den vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereichen** so anzuordnen, dass eine Beeinträchtigung des Ortsbildes vermieden wird. Die sichtbare Anordnung alternativer Energieträger (Sonnenkollektoren u. dgl.) hat gestalterischen Aspekten zu unterliegen.
- (4) Für anzeige- und bewilligungspflichtige Bauwerke, die durch ihre Struktur oder Gestaltungscharakteristik eine Abweichung im Verhältnis zu bestehenden Bauwerken im Bezugsbereich darstellen, kann seitens der Gemeinde ein Ortsbildgutachten im Sinne des § 56 NÖ Bauordnung 2014 **i.d.g.F., in der derzeit geltenden Fassung**, bezüglich des betreffenden (Bau-) Vorhabens eingeholt werden.

§ 6

Bebauungsvorschriften für Schutzzonen

- (3) Für Keller und Preßhäuser im Bereich der Grdst. Nr.: .123, .203, 1154/2, .207, .208, 1146/2, 1145/4, 1090/1, .120/1, .120/2, .120/3, .120/4, .120/5, 1075/2, .221, 1067/3, 1061/3, 1060/1, 1056/2, .408, .227, 856, 853, .118/2, .230, .231, .232, 822/2, KG Langenzersdorf in der Schutzzone gilt ein Abbruchverbot nach §:31 Abs. 8 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, **in der derzeit geltenden Fassung**.

§ 7

Bebauungsbestimmungen für das Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortstrukturen (Klausgraben)

- (4) Im „Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ ist die Errichtung von Kleingärten im vorderen und seitlichen Bauwich erlaubt. Nebengebäude sind freistehend zu errichten.
Im „Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ gelten die Festlegungen gemäß § 63 Abs. (1) NÖ Bauordnung 2014 **i.d.g.F., in der derzeit geltenden Fassung**, bzw. der Bautechnikverordnung, **in der derzeit geltenden Fassung**, für die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.
- (8) BB2 :

- Der höchste Punkt eines Gebäudes darf maximal 7,5m über der bewilligten Höhenlage des Geländes liegen (ausgenommen untergeordnete Bauteile gemäß §53 Abs. (7) (5) NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., in der derzeit geltenden Fassung,). (siehe Skizze und Erläuterung im Anhang).
- In dem durch hintere Baufluchtlinien abgegrenzten Bereich eines Bauplatzes dürfen lediglich Gerätehütten aufgestellt bzw. Einfriedungen, Stützmauern, Stiegen, Wege und Befestigungen errichtet werden.

§ 8

Anordnung und Gestaltung von Nebengebäuden, Anzahl von Stellplätzen

- (2) Gemäß § 63 Abs. (1) NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., in der derzeit geltenden Fassung, wird die Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf privaten Abstellanlagen für folgende Verwendungszwecke wie folgt festgelegt:
- Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden bzw. der Schaffung zusätzlicher Wohnungen (ausgenommen im Bauland Gebiet für erhaltenswerte Ortsstrukturen) sind pro Wohnung 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Bauplatz herzustellen.
 - Bei der Neuerrichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen für betreutes Wohnen ist pro Wohnung 1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge auf dem Bauplatz herzustellen.
- (3) Gemäß § 65 Abs. (1) NÖ Bauordnung i.d.g.F., in der derzeit geltenden Fassung, wird die Anzahl der Abstellanlagen für Fahrräder für folgende Verwendungszwecke wie folgt festgelegt:
- Bei der Neuerrichtung von Wohnhausanlagen (über 2 Wohnungen) bzw. der Schaffung zusätzlicher Wohnungen in bestehenden Wohnhausanlagen sind pro Wohnung 2 barrierefreie, wettergeschützte Stellplätze für Fahrräder auf dem Bauplatz herzustellen.

§ 13

Besondere Bestimmungen

Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzlich „Besondere Bestimmungen“ (BB1, BB2 etc.). Diese in der Verordnung und in der Plandarstellung näher ausgeführten „Besonderen Bestimmungen“ sind Bestandteil dieser Verordnung und im Sinne des § 30 Abs. (2) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., in der derzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

BB1 - Die maximal zulässige Gesamthöhe der Gebäude beträgt 9,75m (ausgenommen untergeordnete Bauteile gemäß §53 Abs. (7) (5) NÖ Bauordnung).

§ 14

Bebauungsvorschriften für erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) mit der Zusatzbezeichnung „Freizeitwohnhaus“

Für im örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) gemäß § 20 Abs. (2) Z. 4 letzter Satz NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., in der derzeit geltenden Fassung, gewidmete erhaltenswerte Bauten im Grünland (Geb) mit der Zusatzbezeichnung „Freizeitwohnhaus“ gelten folgende Bebauungsbestimmungen:

- Die Bebauungshöhe entspricht dem Bestand.

ANHANG

Skizze und Erläuterung der im „Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortstrukturen“ im Bereich des Klausgrabens zulässigen Gebäudehöhe unter Berücksichtigung von baulich geschlossenen bzw. unterkellerten Terrassen:

Im „Bauland Gebiete für erhaltenswerte Ortstrukturen“ gilt die Bauklasse I und somit eine maximale Gebäudehöhe von 5m gemäß den Bestimmungen des § 31 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., in der derzeit geltenden Fassung. Bei der Ermittlung der Gebäudehöhe sind jedenfalls vorgelagerte Keller bzw. baulich geschlossene Terrassen mit zu berücksichtigen.

Die übrigen Bestimmungen des Verordnungstextes bleiben unverändert.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Andreas Arbesser“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

11.

BESCHLUSSFASSUNG DER RICHTLINIE ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Richtlinien betreffend der Gewerbebeförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 12.12.2011 treten mit 1.1.2020 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende neue Richtlinie für die Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf ab 1.1.2020 in Kraft:

RICHTLINIEN

Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf

Gültig ab 1.1. 2020

Förderungsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2019

1. Voraussetzungen

- 1.1. Gewerbebetrieben, die sich erstmalig in Langenzersdorf mit dem Hauptstandort niederlassen, dort eigene Betriebsflächen anmieten oder erwerben und auf diesen Objekte errichten, oder mit der Erweiterung des Betriebes eine Aufstockung des Personalstandes ein erhöhtes Kommunalsteuereinkommen für die Marktgemeinde Langenzersdorf bewirken, oder bestehenden Gewerbebetrieben kann die Marktgemeinde Langenzersdorf eine „Investitionsförderung“ gemäß Punkt 2.1., 2.2.2. und 2.3. zuerkennen.

Gefördert werden können:

Niederlassungen von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben sowie die Ansiedlung von Betrieben, die ihren Tätigkeitsbereich im Fremdenverkehr, in der Dienstleistung oder Forschung und Entwicklung haben und über die einschlägige berufsrechtliche Genehmigung verfügen.

Nicht gefördert werden:

Die Errichtung von Gebäuden, die der Vermietung oder Verpachtung dienen.

- 1.2. Als Beginn der Betriebsneugründung gilt das Datum der Gewerbeanmeldung. Der Hauptstandort des Gewerbebetriebes muss sich in der Marktgemeinde Langenzersdorf befinden.

- 1.3. Gefördert werden gemäß Punkt 2.1.1., 2.2.1. 2.2. und 2.4. Investitions- und Lehrlingsausbildungsmaßnahmen von bestehenden (Gewerbe-)Betrieben, deren Hauptstandort sich in Langenzersdorf befindet.
- 1.4. Förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmen im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch - UGB sind.
- 1.5. Voraussetzung dieser Förderung ist die regelmäßige Entrichtung der laufenden Gemeindeabgaben, Gebühren und Kommunalsteuer sowie ein ordnungsgemäß ausgefülltes und fristgerecht eingebrachtes Ansuchen betreffend der Betriebsförderung.

2. Förderung

2.1. Aufschließungskosten, Gemeindegebühren

Erfolgt im Zuge einer Betriebs-Neugründung eine Umwidmung (z.B. Bauplatzwidmung), eine Grundabteilung oder erstmalige Errichtung eines Betriebsgebäudes auf einem Grundstück und gelangen in diesem Zuge Aufschließungskosten, Ergänzungsabgaben u.a. zur Vorschreibung, so kann die Marktgemeinde Langenzersdorf eine Investitionsförderung von 30 % (dreißig Prozent) zu den vorgeschriebenen Abgaben, höchstens jedoch € 7.500,--, zuerkennen.

- 2.1.1. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann bestehende Betriebe, die mit einer Erweiterung des Betriebes und einer damit verbundenen Aufstockung des Personalstandes ein erhöhtes Kommunalsteueraufkommen haben, die entstandenen Kosten der Erweiterungsmaßnahme mit einem Subventionsbetrag von 50%, höchstens jedoch € 5.000,--, fördern (dies betrifft Aufschließungskosten, Kanal- und Wasseranschlussgebühren) - wobei das erhöhte Kommunalsteueraufkommen dadurch ermittelt wird, dass die monatliche Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer sich mindestens um 1.460,00 verändert hat oder die neue monatliche Bemessungsgrundlage übersteigt den Betrag von 1.460,00. Als Vergleichszeitraum wird das Kalenderjahr der Antragstellung gegenüber dem Kalenderjahr vor der Antragstellung herangezogen.

2.2. Investitionszuschuss

- 2.2.1. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann ortsansässigen Betrieben jährlich einen einmaligen Investitionszuschuss von 10 % (zehn Prozent) der tatsächlichen Investitionssumme, höchstens jedoch € 1.500,--, zuerkennen.
- 2.2.2. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann Betrieben, die sich erstmalig in Langenzersdorf niederlassen, einen einmaligen Investitionszuschuss von 10 % (zehn Prozent) der tatsächlichen Investitionssumme, höchstens jedoch € 5.000,--, zuerkennen.

2.3. Kommunalsteuer

Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann im Falle einer Neugründung eines Betriebes eine Förderung in der Form gewähren, dass dem Betrieb auf die Dauer von 5 Jahren 20 % (zwanzig Prozent) der jährlichen Kommunalsteuern rückwirkend nach dem jeweiligen Geschäftsjahr rückerstattet werden. Voraussetzung ist, dass der Betrieb auf die Dauer von mindestens 5 Jahre am Hauptstandort Langenzersdorf geführt wird.

2.4. Lehrlingsausbildung

- 2.4.1. Betriebe mit dem Hauptstandort Langenzersdorf, die Lehrlinge ausbilden, können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für das 1. und 2. Lehrjahr des Lehrlings erhalten.
Der Förderbetrag wird nach Ende des 1. bzw. 2. Lehrjahres und gegebenenfalls nach Nachweis des positiven Ausbildungsstandes (Berufsschulzeugnis) angewiesen.

Nicht gefördert werden Betriebe für Lehrlinge, deren Ausbildungskosten inkl. Lohn- und Lohnnebenkosten zur Gänze oder teilweise von anderen (z.B. Arbeitsmarktservice) getragen werden.

2.4.2. Förderhöhe:

- 1. Lehrjahr:** Zuschuss in Höhe einer Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages
- 2. Lehrjahr:** Zuschuss in Höhe von 50% der Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages

3. Antrag

Der Antrag ist jährlich bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres am Gemeindeamt einzubringen.

Das Antragsformular ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf, Bürgerservice, und im Internet (www.langenzersdorf.gv.at) erhältlich.

3.1. Beilagen

Nachweis(e) über die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen (saldierte Zahlungsbelege u.ä.) bzw. über den positiven Lehrerfolg des förderbaren Lehrlings.

4. Melde-/Informationspflicht

Sämtliche Umstände, die die Gewährung der Betriebsförderung verhindern, sind umgehend der Marktgemeinde Langenzersdorf bekanntzugeben, insbesondere Änderungen hinsichtlich der gewerberechtlichen Voraussetzungen und bestehender Lehrverhältnisse sowie von Zahlungsrückständen bei der laufenden Kommunalsteuer und bei sonstigen Gemeindeabgaben (Hausbesitzerabgaben wie Kanal-, Wasser- oder Abfallgebühren), der (geplanten) Verlegung des Betriebsstandortes, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Betrieb oder die Einleitung von strafrechtlich relevanten Verfahren gegen Verantwortliche des Betriebes.

5. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Investitionsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Gewährung

Die Investitionsförderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf.

7. Rückerstattung

- 7.1. Wurde die Gewerbe-/Betriebsförderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie nach Aufforderung der Marktgemeinde Langenzersdorf unverzüglich zurück zu erstatten.

- 7.2. Die Förderung ist jedenfalls zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der Betriebshauptstandort vor Ablauf von 5 Jahren am Hauptstandort Langenzersdorf aufgelassen oder verlegt wird – die fünfjährige Laufzeit beginnt mit dem Datum der Gewerbeanmeldung am Betriebshauptstandort Langenzersdorf.
Ausnahme : Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Betrieb

- 7.3. Gerichtsstandort ist Korneuburg.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

12.

BESCHLUSSFASSUNG DER RICHTLINIE FÜR DIE VERLEIHUNG DES KULTURPREISES

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Satzungen betreffend der Verleihung des Kulturpreises der Marktgemeinde Langenzersdorf treten mit 1.1.2020 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende neue Richtlinie für die Verleihung des Kulturpreises der Marktgemeinde Langenzersdorf ab 1.1.2020 in Kraft.

RICHTLINIE

für die

Verleihung des Kulturpreises der Marktgemeinde Langenzersdorf

Gültig ab 1.1.2020

Grundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2019

1. Voraussetzungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich besondere kulturelle Verdienste für die Marktgemeinde Langenzersdorf erworben haben, den „**Kulturpreis der Marktgemeinde Langenzersdorf**“ verleihen. Die Verleihung des Kulturpreises an aktive Mitglieder des Gemeinderates und aktive Gemeindebedienstete ist nicht möglich.

2. Kulturpreis

Der Kulturpreis besteht aus der dem Original nachgebildeten Statuette „**Venus von Langenzersdorf**“ und aus einer **Dotierung von € 500,--** (Euro fünfhundert/00). Der Kulturpreis kann jährlich nur einmal an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen verliehen werden. Bei mehreren PreisträgerInnen erfolgt eine aliquotierte Dotierung.

3. Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht an den Gemeinderat für zur Ehrung vorgeschlagene Personen obliegt dem Gemeindevorstand der Marktgemeinde Langenzersdorf, der Vorschläge der Mitglieder des Kulturausschusses, von GemeindebürgerInnen, Organisationen und Anderen berücksichtigen kann.

4. Entscheidungsrecht

Die Entscheidung über die Vorschläge des Gemeindevorstandes und die Vergabe des Kulturpreises erfolgt durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf. Diese Entscheidung ist gültig, wenn zumindest eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dem Vorschlag des Gemeindevorstandes zustimmt.

5. Überreichung des Kulturpreises

Die Überreichung des Kulturpreises an die zu ehrende Person/en erfolgt in einer Festsitzung des Gemeinderates. Sollte/n die zu ehrende/n Person/en nicht anwesend sein, so ist der Kulturpreis nach Möglichkeit im Rahmen der nächsten Sitzung des Gemeinderates an die zu ehrende/n Person/en zu überreichen.

6. Verleihungsurkunde

Mit der Verleihung des Kulturpreises ist die Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden. Diese Urkunde hat den Vor- und Nachnamen der zu ehrenden Person/en und den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates zu enthalten.

Sie ist vom Bürgermeister, vom Vizebürgermeister und vom/von der Kulturreferenten/in zu unterfertigen, mit dem Gemeindegel zu versehen und mit der mit dem Wappen und Schriftzug der Marktgemeinde Langenzersdorf versehenen Urkundenmappe zu überreichen.

7. Ehrenbuch

Die Marktgemeinde Langenzersdorf führt ein Ehrenbuch, in dem die EhrenbürgerInnen und die EhrenringträgerInnen sowie die KulturpreisträgerInnen zu verzeichnen sind. Es enthält auch Abschriften der Verleihungsurkunden und die Lebensläufe der/des Geehrten.

8. Eigentumsrecht

Der Kulturpreis der Marktgemeinde geht mit der Überreichung in den Besitz der/des Geehrten über.

9. Kosten

Sämtliche Kosten des Kulturpreises, insbesondere die für die Herstellung der Statuette der „Venus von Langenzersdorf“, der Dotierung und Anfertigung der Urkunde samt Mappe, trägt die Marktgemeinde Langenzersdorf.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 26 dafür, 1 dagegen.

dafür stimmen:

17 OVP

5 GRÜNE / außer GR. Kolfelner

3 SPÖ

1 FPÖ

Gegenstimme:

1 GRÜNE / GR. Kolfelner

13.**BESCHLUSSFASSUNG DER RICHTLINIE FÜR DIE VERLEIHUNG DER EHRENPREISE
DES SOZIALREFERATES**

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2019 die Richtlinie für die Verleihung der Ehrenpreise des Sozialreferates der Marktgemeinde Langenzersdorf.

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

**RICHTLINIE
für die
Verleihung der Ehrenpreise des Sozialreferates der Marktgemeinde
Langenzersdorf
Gültig ab 1.1.2020**

Grundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 9.12.2019

1. Voraussetzungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit ihrem Einsatz für Langenzersdorfer BürgerInnen besondere Verdienste in den Bereichen Soziales, Gesundheit und SeniorInnen erworben haben, „**Ehrenpreise der Marktgemeinde Langenzersdorf**“ in den genannten Bereichen verleihen. Die Verleihung der Ehrenpreise an aktive Mitglieder des Gemeinderates und an aktive Gemeindebedienstete ist nicht möglich.

2. Ehrenpreise

Die Ehrenpreise werden für den Einsatz in folgenden drei Bereichen verliehen:

- Soziales
- Gesundheit
- SeniorInnen

und sind mit jeweils € 500,-- (Euro fünfhundert/00) dotiert.

Die Ehrenpreise können jährlich nur einmalig an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen verliehen werden. Bei mehreren PreisträgerInnen erfolgt eine aliquotierte Dotierung.

3. Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht an den Gemeinderat für zur Ehrung vorgeschlagene natürliche oder juristische Personen obliegt dem Gemeindevorstand der Marktgemeinde Langenzersdorf, der Vorschläge der Mitglieder des Sozialausschusses, von GemeindebürgerInnen, Organisationen und Anderen berücksichtigen kann.

4. Entscheidungsrecht

Die Entscheidung über die Vorschläge des Gemeindevorstandes und die Vergabe der Ehrenpreise erfolgt durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf. Diese Entscheidung ist gültig, wenn zumindest eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dem Vorschlag des Gemeindevorstandes zustimmt.

5. Überreichung der Ehrenpreise

Die Überreichung der Ehrenpreise in den jeweiligen Bereichen an die zu ehrende Person/en erfolgt in einer Festsitzung des Gemeinderates. Sollte/n die zu ehrende Person/en nicht anwesend sein, so ist der Sozial-, Gesundheits- oder SeniorInnenpreis nach Möglichkeit im Rahmen der nächsten Sitzung des Gemeinderates an die zu ehrende Person/en zu überreichen.

6. Verleihungsurkunde

Mit der Verleihung der Ehrenpreise ist die Überreichung von entsprechenden Urkunden verbunden. Diese Urkunden haben die Vor- und Nachnamen der zu ehrenden Person/en und den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates zu enthalten.

Sie sind vom Bürgermeister, vom Vizebürgermeister und vom/von der Sozialreferenten/in zu unterfertigen, mit dem Gemeindesiegel zu versehen und mit dem Wappen und Schriftzug der Marktgemeinde Langenzersdorf versehenen Urkundenmappen zu überreichen.

7. Kosten

Sämtliche Kosten der Ehrenpreise des Sozialreferates trägt die Marktgemeinde Langenzersdorf.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 26 dafür, 1 dagegen.

dafür stimmen:

17 ÖVP

5 GRÜNE / außer GR. Kolfelner

3 SPÖ

1 FPÖ

Gegenstimme:

1 GRÜNE / GR. Kolfelner

14.

BESCHLUSSFASSUNG DER RICHTLINIE FÜR DIE VERLEIHUNG DES UMWELT- PREISES

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Satzungen betreffend der Verleihung des Umweltpreises der Marktgemeinde Langenzersdorf treten mit 1.1.2020 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende neue Richtlinie für die Verleihung des Umweltpreises der Marktgemeinde Langenzersdorf ab 1.1.2020 in Kraft.

RICHTLINIE
für die
Verleihung des Umweltpreises der Marktgemeinde Langenzersdorf
Gültig ab 1.1.2020

Grundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 9.12.2019

1. Voraussetzungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit ihrem Einsatz für den nachhaltigen kommunalen und regionalen Umweltschutz besondere Verdienste erworben haben, den „**Umweltpreis der Marktgemeinde Langenzersdorf**“ verleihen.

Die Verleihung des Umweltpreises an aktive Mitglieder des Gemeinderates und an aktive Gemeindebedienstete ist nicht möglich.

2. Umweltpreis

Der Umweltpreis ist mit € 500,-- (Euro fünfhundert/00) dotiert.

Der Umweltpreis kann jährlich nur einmalig an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen verliehen werden. Bei mehreren PreisträgerInnen erfolgt eine aliquotierte Dotierung.

3. Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht an den Gemeinderat für zur Ehrung vorgeschlagene natürliche oder juristische Personen obliegt dem Gemeindevorstand der Marktgemeinde Langenzersdorf, der Vorschläge der Mitglieder des Liegenschaftsausschusses (Untergruppe Umweltmaßnahmen), von GemeindebürgerInnen, Organisationen und Anderen berücksichtigen kann.

4. Entscheidungsrecht

Die Entscheidung über die Vorschläge des Gemeindevorstandes und die Vergabe des Umweltpreises erfolgt durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf. Diese Entscheidung ist gültig, wenn zumindest eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dem Vorschlag des Gemeindevorstandes zustimmt.

5. Überreichung des Umweltpreises

Die Überreichung des Umweltpreises an die zu ehrende Person/en erfolgt in einer Festsetzung des Gemeinderates. Sollte/n die zu ehrende Person/en nicht anwesend sein, so ist der Umweltpreis nach Möglichkeit im Rahmen der nächsten Sitzung des Gemeinderates an die zu ehrende Person/en zu überreichen.

6. Verleihungsurkunde

Mit der Verleihung des Umweltpreises ist die Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden. Diese Urkunde hat den Vor- und Nachnamen der zu ehrenden Person/en und den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates zu enthalten.

Sie ist vom Bürgermeister, vom Vizebürgermeister und vom/von der Umweltgemeinderat/-rätin zu unterfertigen, mit dem Gemeindegel zu versehen und mit der mit dem Wappen und Schriftzug der Marktgemeinde Langenzersdorf versehenen Urkundenmappe zu überreichen.

7. Kosten

Sämtliche Kosten des Umweltpreises trägt die Marktgemeinde Langenzersdorf.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

Zum Antrag sprechen:

GGR. Stindl

Vbgm. Waygand

Bgm. Mag. Arbesser

GR. Hofer

GR. Hrdliczka

GGR. Mag. Korp

GR. Korp N.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 24 dafür, 3 dagegen.

dafür stimmen:

17 OVP

3 GRÜNE / GGR. Mag. Korp, GR. Korp. N., GR. Hofer

3 SPÖ

1 FPÖ

Gegenstimmen:

3 GRÜNE / GGR. Stindl, GR. Kolfelner, GR. Mag. (FH) Zehner

15.

BESCHLUSSFASSUNG DER RICHTLINIE DER KLEINSTKINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG (KBE)

GGR. König bedankt sich bei der Amtsleitung Dr. Haider für die Personalvorauswahl und stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt die vorliegende Richtlinie der Kleinstkinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Langenzersdorf.

Zuständigkeit: Familienausschuss GGR. König“

[Beilage J der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

16.

ZUSTIMMUNG ZUR UNTERVERMIETUNG HANDYMASTEN GEMEINDEAMT UND BAUHOF

GGR. Rainer stellt folgenden Antrag:

„Mit Schreiben vom 06.05.2019, GZ 19-04536, und 16.8.2019, GZ 19-08211, teilte der Mobilfunkanbieter T-Mobile Austria GmbH mit, dass eine Netzgesellschaft gegründet werde, welche sich künftig um die Mobilfunkstandorte kümmert. Zukünftiger Vertragspartner wird die neue Netzgesellschaft sein, die als Eigentümerin der Masten diese an die T-Mobile Austria GmbH, die weiterhin Eigentümer der Antennen ist, untervermieten wird. Für die Untervermietung ist die Zustimmung der Marktgemeinde Langenzersdorf als Vermieterin notwendig.

Mit Schreiben vom 25.10.2019, GZ 19-10814, teilte die T-Mobile Austria GmbH nunmehr mit, dass die Firma Magenta Telekom Infra GmbH der neue Mieter sein wird.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf erklärt sich mit der Untervermietung der Mobilfunkstandorte – NOKO 509, Praunstraße 22-24, WU010, Hauptplatz 10 – an T-Mobile Austria GmbH einverstanden und verzichtet auf den Abschluss eines eigenen Vertrages mit dem Untermieter. Sämtliche Vereinbarungen des Standortmietvertrages samt Nachträgen, Beilagen und Anhängen bleiben weiterhin aufrecht.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR. Rainer“

[Beilage K der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

17.

ERWEITERUNG DER FAHRZEITEN DES ORTSVERKEHRS LANGENZERSDORF

GGR. DI Grassl stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt den Verkehrsverbund Ostregion auf Basis des Angebotes vom 04.10.2019, GZ 19-10080, mit der Führung eines zusätzlichen Kurses an Schultagen von Montag bis Freitag auf der Linie 856 mit der Abfahrtszeit ca. 16:00 Uhr von der Volksschule Langenzersdorf probeweise für den Zeitraum Februar 2020 bis Juni 2020 zu aliquoten Kosten bezogen auf den Jahrespreis von € 6.100,00 zuzüglich 20% MwSt.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

18.

A) BEAUFTRAGUNG RESTAURIERUNGS- UND PFLEGEMASSNAHMEN CHAROUX-WERKE

GGR. Treitl stellt folgenden Antrag:

„Im Jahr 2020 feiert das LANGENZERSDORF MUSEUM das 50-jährige Jubiläum des Museumsstandortes in der Oberen Kirchengasse. Ein Teil der für die Ausstellung vorgesehenen Werke aus dem Charoux-Nachlass (Gemälde, Papierarbeiten) müssen für die Ausstellung restauriert, gepflegt und teilweise gerahmt werden.

Es wurde daher ein Angebot für Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen beim Atelier Schloßgasse (Mag. Berger-Pachovsky) eingeholt, welches sich auf € 9.710,00 exkl. MwSt. beläuft. Frau Mag. Berger-Pachovsky hatte bereits 2006/07 die Entschimmelungsarbeiten im Charoux-Depot durchgeführt und übernahm für die Sonderausstellung „Siegfried Charoux – Der Bildhauer als Maler“ im Jahr 2017 die Restaurierung der Charoux-Gemälde.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma

**Atelier Schloßgasse (Mag. Maria Berger-Pachovsky)
Schloßgasse 18/21, A-1050 Wien**

mit den Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen an Charoux-Werken entsprechend dem Angebot vom 25.09.2019, eingelangt am 30.09.2019, GZ 19-09811 in der Kostenrahmenhöhe von

€ 9.710,00 exkl. MwSt.

Die Finanzierung der Kosten für die Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen in der Höhe von € 9.710,00 erfolgt durch eine Entnahme aus der Rücklage Charoux-Museum (Sparbuch Sparkasse 0314-049123). Der Aufwand wird dem Haushaltskonto 1/36000 – 61500 zugewiesen.

Zuständigkeit: Kulturausschuss GGR. Treitl“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

B) ENTNAHME AUS RÜCKLAGEN

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Für die Finanzierung der Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen an Charoux-Werken stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf der Rücklagenentnahme in der Höhe von **€ 9.710,00** vom zweckgebundenen Sparbuch, das auf den Namen „Charoux-Museum Langenzersdorf“ lautet zu. Das Sparbuch „Charoux-Museum Langenzersdorf“ weist per 20.11.2019 ein Guthaben von € 24.871,39 aus.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

19. SUBVENTION INITIATIVE LANGENZERSDORF

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt der Initiative Langenzersdorf aufgrund des Ansuchens vom 17.10.2019, GZ 19-11053, eine Subvention in der Höhe von insgesamt

€ 5.000,00

für die Unterstützung der Aktivitäten zur Integration der in Langenzersdorf wohnhaften Flüchtlinge.

Die Subvention an die Initiative Langenzersdorf wird dem Haushaltskonto 1/42600 - 77700 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

20.

SUBVENTIONSANSUCHEN KATHOLISCHE JUGEND – PFARRE LANGENZERSDORF

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt der Katholischen Jugend – Pfarre Langenzersdorf aufgrund des Ansuchens vom 30.10.2019, GZ 19-11374, eine Subvention in der Höhe von insgesamt

€ 500,00

für den KJ-Ball 2019.

Die Subvention an die Katholische Jugend – Pfarre Langenzersdorf wird dem Haushaltskonto 1/060100 – 77700 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

21.

GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN AN VEREINE UND ORGANISATIONEN

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

FOLGENDE VEREINE ERHALTEN IM DEZEMBER 2019 EINEN EINMALIGEN FÖRDERUNGSBEITRAG:

ZUSCHÜSSE JUGENDVEREINE (1/2590/7570)

KULTUR- und FREIZEITHEIM ALTER BAHNHOF	€	220,--
KATHOLISCHE JUGEND	€	330,--
KATHOLISCHE JUNGSCHE	€	380,--
KINDERFREUNDE	€	200,--
VEREIN TANZSTUDIO MILLS	€	210,--
WALDKINDER	€	150,--

Die Zuschüsse der Jugendvereine im Gesamtbetrag von € 1.490,00 werden dem Haushaltskonto 1/25900 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE SPORTVEREINE; AUSSER SV LE (1/2690/7571)

AQUA SPORTIV VEREIN	€	100,--
ATUS LANGENZERSDORF	€	230,--
BERG- und WANDERVEREIN	€	210,--
LANGENZERSDORFER BLASROHRSPORT	€	300,--
LANGENZERSDORFER FREIZEIT- UND SPORTVEREIN	€	340,--
NATURFREUNDE	€	260,--

ÖFS - ÖSTERR. FACHVERBAND FÜR SPORTWANDERN	€	190,--
SCHÜTZENGILDE	€	260,--
SPORTUNION LANGENZERSDORF	€	380,--
TEAKWON DO CLUB GUK GI	€	310,--
TENNISKLUB WEISSES KREUZ	€	210,--
ÖTB -TURNVEREIN LANGENZERSDORF 1893	€	330,--
UNION TENNISCLUB	€	230,--
UTSC KEEP SWINGING	€	190,--
WASSERSPORTCLUB NEUE DONAU	€	120,--
TEAM MILLISPORTS	€	210,--
UNION SPORT PLUS LANGENZERSDORF	€	260,--
RTS BIKE KIDS	€	160,--
SELF-DEFENCE-CONCEPT	€	190,--
TEAM GDT	€	190,--

Die Zuschüsse der Sportvereine im Gesamtbetrag von € 4.670,00 werden dem Haushaltskonto 1/26900 – 75710 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN SPORTVEREIN LE (1/2690/7570)

SPORTVEREIN LANGENZERSDORF	€	230,--
----------------------------	---	--------

Der Zuschuss an den Sportverein Langenzersdorf im Gesamtbetrag von € 230,00 wird dem Haushaltskonto 1/26900 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN MUSIKVEREINE (1/3221/7571)

ERSTER LANGENZERSDORFER ZITHERVEREIN	€	260,--
LANGENZERSDORFER GESANGVEREIN 1877	€	330,--
VOLKSTANZGRUPPE	€	240,--

Die Zuschüsse an Musikvereine im Gesamtbetrag von € 830,00 werden dem Haushaltskonto 1/3221 – 75710 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE BLASMUSIKKAPELLE LE (1/3221/757)

MUSIKKAPELLE der MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF	€	280,--
---	---	--------

Der Zuschuss an die Blasmusikkapelle Langenzersdorf im Gesamtbetrag von € 280,00 wird dem Haushaltskonto 1/322100 – 75700 zugewiesen.

KAPITALTRANSFERZAHLUNG SONSTIGE (1/0601/7760)

MUSEUMSVEREIN	€	230,--
PERCHTEN LANGENZERSDORF	€	210,--

Die Zuschüsse Kapitaltransferzahlungen Sonstige im Gesamtbetrag von € 440,00 werden dem Haushaltskonto 1/060100 – 77600 zugewiesen.

KULTUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (1/381/7573)

BILDUNGS- und HEIMATWERK	€	100,--
3ERLEi Verein für aktives Dorfleben	€	240,--
KULTURVEREIN SPEKTAKEL BROT & SPIELE	€	100,--
KUNST- & KULTURVEREIN DIE EULEN	€	210,--
WERKSTATT & KUNST	€	140,--

Die Zuschüsse Kultur Öffentlichkeitsarbeit im Gesamtbetrag von € 790,00 werden dem Haushaltskonto 1/38100 – 75730 zugewiesen.

ALLGEMEINE SOZIALHILFE (1/4110/7680)

AFS STILLBERATUNG LANGENZERSDORF	€	330,--
----------------------------------	---	--------

BRIEFMARKENSAMMLER-VEREIN	€ 290,--
ELTERNVEREIN	€ 230,--
ERDKREIS	€ 250,--
INITIATIVE LANGENZERSDORF	€ 360,--
KIWANIS	€ 340,--
KLEINE LEUT GUT BETREUT SPZ	€ 220,--
KOBV - DER BEHINDERTENVERBAND	€ 210,--
LANGENZERSDORFER HELFEN LANGENZERSDORFERN	€ 380,--
LEBENSWERTE LANGENZERSDORF	€ 140,--

Die Zuschüsse Allgemeinde Sozialhilfe im Gesamtbetrag von € 2.750,00 werden dem Haushaltskonto 1/41100 – 76800 zugewiesen.

SENIORENBETREUUNG (1/4170/7680)

PENSIONISTENVERBAND	€ 160,--
SENIORENBUND LANGENZERSDORF	€ 330,--
NÖ SENIORENRING LANGENZERSDORF	€ 270,--
SENIORENTEAM der PFARRE LANGENZERSDORF	€ 120,--

Die Zuschüsse Seniorenbetreuung im Gesamtbetrag von € 880,00 werden dem Haushaltskonto 1/41700 – 76800 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE SIEDLERVEREINE (1/4890/7570)

GARTENVEREIN LANGENZERSDORF	€ 230,--
SIEDLERVEREIN DIRNELWIESE	€ 230,--
PÄCHTERVEREIN LANGENZERSDORF	€ 180,--

Die Zuschüsse Siedlervereine im Gesamtbetrag von € 640,00 werden dem Haushaltskonto 1/48900 – 75700 zugewiesen.

SUBVENTIONEN AN VEREINE (1/7420/757)

DORFERNEUERUNGSVEREIN	€ 210,--
FOToclub LANGENZERSDORF	€ 270,--
NATURVERMITTLUNG LANGENZERSDORF	€ 150,--
RUDER- und SEGELVEREIN	€ 190,--
WEINBAUVEREIN	€ 170,--

Die Zuschüsse Subventionen an Vereine im Gesamtbetrag von € 990,-- werden dem Haushaltskonto 1/74200 – 757 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN TIERHALTER (1/7490/757)

NÖ IMKERVERBAND OG LANGENZERSDORF	€ 260,--
KLEINTIERZUCHTVEREIN	€ 290,--
KATZENTANT	€ 150,--

Die Zuschüsse an Tierhalter im Gesamtbetrag von € 700,00 werden dem Haushaltskonto 1/74900 – 757 zugewiesen.

FÖRDERUNG TOURISMUS (1/7710/757)

TOURISMUSVEREIN LANGENZERSDORF	€ 290,--
ÖSTERREICHISCHER TOURISTENVEREIN	€ 140,--

Die Zuschüsse Förderung Tourismus im Gesamtbetrag von € 430,00 werden dem Haushaltskonto 1/77100 – 757 zugewiesen.

insgesamt

€ 15.120,--

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist, dass gegenüber der Marktgemeinde Langenzersdorf keine offenen Verbindlichkeiten aushaften.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

22.

FÖRDERUNG VON LANGENZERSDORFER VEREINEN MIT BESONDEREM PLATZBEDARF

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf fördert folgende Langenzersdorfer Vereine mit besonderem Platzbedarf:

TANZSTUDIO ELIZABETH MILLS	€	18.588,--
ERSTER LANGENZERSDORFER ZITHERVEREIN	€	2.372,--
KINDERFREUNDE LÖSCH	€	398,--
SENIORENBUND LANGENZERSDORF	€	170,--
SPORTUNION LANGENZERSDORF	€	11.382,--
WASSERSPORTCLUB NEUE DONAU	€	873,--
PENSIONISTENVERBAND	€	873,--
KEEP SWINGING	€	9.415,--
TAEKWON-DO VEREIN GUK-GI	€	3.117,--
UNION sportPLUS	€	685,--
LANGENZERSDORFER FREIZEIT- und SPORTVEREIN	€	1.028,--
FOTOCUB LANGENZERSDORF	€	111,--
VOLKSTANZGRUPPE	€	89,--
BRIEFMARKEN	€	59,--
UNION TENNISCLUB	€	343,--
RTS Bike Kids	€	274,--
ATUS	€	10.641,--
SPORTVEREIN	€	8.571,--
SELF-DEFENCE-CONCEPT-SPORTUNION	€	1.429,--
TEAM milliSPORTS	€	531,--
INSGESAMT	€	<u>70.949,--</u>

Die Subventionen gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Langenzersdorf aushaften.

Die Förderung von Langenzersdorfer Vereinen mit besonderem Platzbedarf mit einem Gesamtbetrag von € 70.949,-- wird dem Haushaltskonto 1/060100 – 77700 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

23.

GEWÄHRUNG VON SONDER- UND PROJEKTFÖRDERUNGEN AN LANGENZERSDORFER VEREINE

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf fördert folgende Langenzersdorfer Vereine aufgrund der vorgelegten projektbezogenen Unterlagen mit einer "Sonder- und Projektförderung“:

	2018	Vorschlag 2019
a)		
AFS STILLBERATUNG LANGENZERSDORF		
Förderung von „buntem Stillen“		
Ansuchen vom 28.10.2019, eingelangt am 4.11.2019, GZ 19-11140	€ 100,- NEU	€ 100,--
ATUS LANGENZERSDORF		
Finanzielle Unterstützung des Langenzersdorfer Tischtennis-Nachwuchses, Ansuchen vom 21.10.2019, eingelangt am 21.10.2019, GZ 19-10610	€ 400,--	€ 500,--
BHW LANGENZERSDORF		
Jahresbeitrag für 2019, Ansuchen vom 9.1.2019, eingelangt am 11.1.2019, GZ 19-00273	€ 300,--	€ 300,--
ERSTER LANGENZERSDORFER ZITHERVEREIN		
Veranstaltung g'sungen und g'spielt am 6.10.2019, Ansuchen vom 25.10.2019, eingelangt am 29.10.2019, GZ 19-10908	€ 400,--	€ 400,--
FOTOCUB LANGENZERSDORF		
Fotoausstellung 25.-27.10.2019		
Ansuchen vom 28.10.2019, eingelangt am 30.10.2019, GZ 19-10980	----	€ 160,--
MUSIKKAPELLE DER MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF		
Zuschuss zur Uniform		
Ansuchen vom 3.12.2019, eingelangt am 3.12.2019, GZ 19-12172		€ 3.500,--
	2018	Vorschlag 2019
PERCHTEN LANGENZERSDORF		
Perchtenabend 23.11.2019-Haftpflichtversicherung Brauchtumsveranstaltung		

Ansuchen vom 23.10.2019, eingelangt am 23.10.2019
GZ 19-10721

----- € 400,--

SPORTUNION LANGENZERSDORF

Zur Aufrechterhaltung eines attraktiven Sportangebotes für LE
Ansuchen vom 20.10.2019, eingelangt am 21.10.2019,
GZ 19-10607

€ 300,-- € 300,--

SUNLIT ACTIONS

2. Weihnachtsmarathon am 22.12.2019
Ansuchen vom 17.10.2019, eingelangt am 5.11.2019
GZ 19-11124

----- € 200,--

VEREIN TANZSTUDIO ELIZABETH MILLS

Teilnahme an österreichischen und europäischen Tanzwett-
bewerben, Erstellung von zwei großen Bühnentanzaufführung
Auftritte bei diversen Veranstaltungen
Ansuchen vom 18.10.2019, eingelangt am 23.10.2019,
GZ 19-10718

€ 1.000,-- € 750,--

UNION TENNISCLUB LANGENZERSDORF

Ausserordentliche Belastung durch den Ankauf einer
Unterwasserpumpe
Ansuchen vom 24.10.2019, eingelangt am 25.10.2019
GZ 19-10806

€ 1.000,-- € 750,--

UNION TENNISCLUB LANGENZERSDORF

Schutz des Fußweges (Baumschnitt)
Ansuchen vom 24.10.2019, eingelangt am 25.10.2019
GZ 19-10807

----- € 750,--

Summe 2019

€ 8.110,--

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist, dass gegenüber der Marktgemeinde Langenzersdorf keine offenen Verbindlichkeiten aushaften.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist, dass gegenüber der Marktgemeinde Langenzersdorf keine offenen Verbindlichkeiten aushaften.

Die Sonder- und Projektförderung mit einem Gesamtbetrag von **€ 8.110,--** wird dem Haushaltskonto 1/0601-777 zugewiesen.

b)

SPORTVEREIN LANGENZERSDORF

Fussballtraining in der Sportanlage Dirnelwiese, 1210 Wien
Nutzungsvereinbarung vom 8.5.2019, GZ 19-06345

€ 7.056,--

Der Zuschusses für den Sportverein Langenzersdorf im Gesamtbetrag von **€ 7.056,--** wird dem Haushaltskonto 1/39000 – 75700 zugewiesen.

c)

Die PFARREXPOSITUR DIRNELWIESE

ersucht um Unterstützung bei den Instandhaltungsmaßnahmen am Kirchengebäude
gemäß Ansuchen vom 6.11.2019,
eingelangt am 8.11.2019, GZ 19-11307

€ 300,--

Der Zuschusses für die Pfarrexpositur Dirnelwiese im Gesamtbetrag von **€ 300,--** wird dem Haushaltskonto 1/39000 – 75700 zugewiesen.

d)

BEHINDERTENHILFE OBERROHRBACH

€ 750,--

40-jähriges Bestehen, Unterstützung des Förderzentrums in Oberrohrbach und Langenzersdorf

gemäß Ansuchen vom 19.11.2019, eingelangt am 19.11.2019, GZ 19-11352

Der Zuschusses für die Behindertenhilfe Oberrohrbach im Gesamtbetrag von € 750,-- wird dem Haushaltskonto 1/411 – 768 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

24.

VERLEIHUNG VON EHRENZEICHEN

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Gemäß Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf vom 3.9.2018, eingelangt am 3.9.2018, GZ 18-10211, verleiht die Marktgemeinde Langenzersdorf

Herrn Hauptlöschmeister Ronald **CHRISTELBAUER**

Herrn Hauptbrandinspektor Stefan **JANOSCHEK**

Herrn Oberfeuerwehrmann Ing. Mag. (FH) Stephan **SCHULZ**, MSc

Herrn Sachbearbeiter Peter **STANIA**

Herrn Hauptfeuerwehrmann Roland **TAUROC**

das **EHRENZEICHEN in BRONZE** der Marktgemeinde Langenzersdorf für **25 Jahre Mitgliedschaft** zur Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf.

Die Marktgemeinde Langenzersdorf verleiht

Herrn Ehrenverwalter Ing. Wolfgang **CERNY**

Herrn Hauptfeuerwehrmann Berndt **HEIMHILCHER**

Herrn Ehrenoberverwalter Robert **INDRA**

Herrn Hauptfeuerwehrmann Peter **ROBL**

das **EHRENZEICHEN in SILBER** der Marktgemeinde Langenzersdorf für **40 Jahre Mitgliedschaft** zur Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf.

Die Marktgemeinde Langenzersdorf verleiht

Herrn Löschmeister Robert **FRIEDBERGER**

das **EHRENZEICHEN in DIAMANT** der Marktgemeinde Langenzersdorf für **70 Jahre Mitgliedschaft** zur Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

25.
EHRUNG VERDIENSTVOLLER GEMEINDEBÜRGER

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Herr Dechant Mag. Franz Majca leitet seit 1999 die Pfarre St. Katharina in Langenzersdorf. Er ist Vorsitzender des Pfarrgemeinderates und führt darüber hinaus das Dekanat Korneuburg.

Dechant Mag. Majca ist durch seine liebenswürdige Art, durch seine engagierte seelsorgerische Tätigkeit für die Menschen und auch wegen seiner Erfahrung und großen Einsatzes bei der Langenzersdorfer Bevölkerung geschätzt und geachtet.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf überreicht

Herrn Dechant Mag. Franz Majca
Obere Kirchengasse 6, 2103 Langenzersdorf

gemäß Ansuchen vom 31.10.2019, eingelangt am 31.10.2019, GZ 19-11043, in Anerkennung seiner 20-jährigen Tätigkeit in der Pfarrgemeinde St. Katharina

eine Urkunde sowie eine geschnitzte Holzfigur der „Hl. Katharina“ in der Kostenhöhe bis zu € 400,-

Die oben angeführte Anerkennung ist dem Haushaltskonto 1/062000 – 403000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

26.
VERLEIHUNG KULTURPREIS

GR. Lehner verläßt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

GGR. Treitl stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf verleiht

Herrn Bez. FF-Kdt.-Stellv. Reg.-Rat Ing. Wolfgang LEHNER

gemäß Ansuchen vom 31.10.2019, eingelangt am 31.10.2019, GZ 19-11044
den **KULTURPREIS der Marktgemeinde Langenzersdorf.**

Herr Reg.-Rat Wolfgang Lehner hat in zeitaufwendiger und akribischer Arbeit eine Chronik anlässlich des 140-jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf erarbeitet und verfasst.

Der Kulturpreis besteht aus der dem Original nachgebildeten Statuette „**Venus von Langenzersdorf**“ und aus einer **Dotierung von € 500,--** (Euro fünfhundert/00).

Die oben angeführten Anerkennungen sind dem Haushaltskonto 1/381 - 768 zugewiesen.

Zuständigkeit: Kulturausschuss GGR. Treitl“

Zum Antrag sprechen:
GGR. Stindl

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

GR. Lehner nimmt wieder an der Sitzung teil.

27.

VERLEIHUNG SOZIALPREIS

GR. Schilling stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Sozialausschuss der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 23.10.2019, eingelangt am 25.10.2019, GZ 19-10808, vorgeschlagen, den Sozialpreis, der mit insgesamt € 500,-- dotiert ist, an nachstehende Personen zu vergeben:

Herr Herbert RUTHNER,

Für seine langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit und Organisator des Langenzersdorfer Flohmarktes der Pfarre Langenzersdorf.

Frau Ilse RUTHNER,

Für ihre jahrzehntelange, ehrenamtliche Tätigkeit als Mesnerin in der Pfarrkirche St. Katharina.

Beide Preisträger werden mit einer Urkunde sowie einem Geldpreis von jeweils € 250,-- ausgezeichnet.

Die oben angeführten Anerkennungen sind dem Haushaltskonto 1/411000 - 7682000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Sozialausschuss, GGR. Ebner, MBA“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

28.

VERLEIHUNG GESUNDHEITSPREIS

GR. Schilling stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Sozialausschuss der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 23.10.2019, eingelangt am 25.10.2019, GZ 19-10808, vorgeschlagen, den Gesundheitspreis, der mit insgesamt € 500,- dotiert ist, an nachstehende Personen zu vergeben:

Frau Mag. Susanne DORMAYER,

Für ihren Einsatz zum Erhalt der mobilen Kinderkrankenschwester (DKKS Michaela Neumayr) und für ihre ehrenamtliche Arbeit, monatlich eine Stillgruppe für LangenzersdorferInnen anzubieten.

Frau Dipl.-Päd. Edith RÖSSL-WALLISCH,

Für ihren Einsatz zum Erhalt der mobilen Kinderkrankenschwester (DKKS Michaela Neumayr) und ihre ehrenamtliche Arbeit, monatlich eine Stillgruppe für LangenzersdorferInnen anzubieten.

Beide Preisträger werden mit einer Urkunde sowie einem Geldpreis von jeweils € 250,- ausgezeichnet.

Die oben angeführten Anerkennungen sind dem Haushaltskonto 1/512000 – 768000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Sozialausschuss, GGR. Ebner, MBA“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

29.

VERLEIHUNG SENIORINNENPREIS

GR. Schilling stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Sozialausschuss der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 23.10.2019, eingelangt am 25.10.2019, GZ 19-10808, vorgeschlagen, den SeniorInnenpreis, der mit insgesamt € 500,- dotiert ist, an nachstehende Personen zu vergeben:

Herr Johann ARTLIEB,

Für sein jahrelanges und ehrenamtliches Engagement bei den Naturfreunden sowie beim Pensionistenverband Langenzersdorf. Er betreut seit Jahren ältere Menschen auf Ausflügen, bei welchen vor allem Kultur und Wanderungen Schwerpunkte sind.

Frau Rosa SCHWAMMENSCHNEIDER,

Für ihr besonderes Engagement in der Siedlung Dirnelwiese. Sie leistet alleinstehenden, kranken und pflegebedürftigen SeniorInnen Hilfe und organisiert Bastel- und Strickrunden sowie Feiern im Jahreskreis.

Beide Preisträger werden mit einer Urkunde sowie einem Geldpreis von jeweils € 250,- ausgezeichnet.

Die oben angeführten Anerkennungen sind dem Haushaltskonto 1/417000 - 768200 zugewiesen.

Zuständigkeit: Sozialausschuss, GGR. Ebner, MBA“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

BERTL Melina
BIEDER Diara
BROZEK Julia

[illegible]

[illegible][illegible][illegible]

[illegible][illegible][illegible][illegible][illegible][illegible]

Die Marktgemeinde Langenzersdorf überreicht
ERAK Milena

[illegible][illegible][illegible][illegible][illegible][illegible]

Die Marktgemeinde Langenzersdorf überreicht
Dominik FITZ

[illegible][illegible][illegible][illegible]

gemäß Ansuchen vom 6.11.2019, eingelangt am 6.11.2019, GZ 19-11214, in Würdigung ihrer außerordentlichen sportlichen Leistung **eine Urkunde sowie € 100,-**.

[illegible][illegible]

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 9.12.2019 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

SODEXO-GUTSCHEINE € 10,-- + Urkunde erhalten

WETTBEWERB „prima la musica“ am 2. März 2019 in St. Pölten – Duo „Kanadu“

SCHEIDL Nadine

1.Preis, Gitarre

SCHWELLER Karoline

1.Preis, Gitarre

WETTBEWERB „prima la musica“ am 2. März 2019 in St. Pölten – Trio „Chichisa“

LUKAC Isabella

2.Preis, Gitarre

PUCHER Chiara

2. Preis, Gitarre

SCHUSTER Chiara

2. Preis, Gitarre

WETTBEWERB „prima la musica“ am 2. März 2019 in St. Pölten – Duo „Melandu“

LUTZ Melanie

2. Preis, Gitarre

WIMMER Anna

2.Preis, Gitarre

1. ÜBERTRITTSPRÜFUNG am 25.5.2019 und 29.5.2019 MUSIKSCHULE

BLASCHEGG Benedikt

"mit gutem Erfolg", Posaune

SARINGER Anna

"mit ausgezeichnetem Erfolg", Gitarre

SPINDLER Christoph

"mit ausgezeichnetem Erfolg", Schlaginstrumente

2. ÜBERTRITTSPRÜFUNG am 25.5.2019, 1.6.2019 und 6.7.2019 MUSIKSCHULE

FRÖSCHL David

„mit gutem Erfolg“, Trompete

HUBER Ulrike

„mit sehr gutem Erfolg“, Querflöte

KLÖPFER Georg

„mit sehr gutem Erfolg“, Klavier

LECHNER Linda

„mit sehr gutem Erfolg“, Gitarre

SCHMIDT Paul

„mit ausgezeichnetem Erfolg“, Trompete

15 SODEXO-GUTSCHEINE à € 10,-- = insgesamt € 150,--

Die Kosten für die Ehrung erfolgreicher MusikschülerInnen im Gesamtbetrag von € 150,- wird dem Haushaltskonto 1/3221 - 7571 zugewiesen.

Zuständigkeit: Kulturausschuss GGR. Ingeborg Treitl“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **21.00 Uhr**.

V. g. g.

Der Schriftführer:


.....
(Mag. Dr. Helmut Haider)

Der Bürgermeister:


.....
(Mag. Andreas Arbesser)

Vbgm. Josef Waygand, ÖVP:


.....

GGR. Waltraud Stindl, GRÜNE:


.....

GGR. Wolfgang Schleich, SPÖ:


.....

GR. Friedrich Kellinger, FPÖ:
i.V. GR. Josef Winkler, FPÖ:


.....

